

11.02.99**Empfehlungen**EU - In - Wi**der Ausschüsse**zu **Punkt** der 735. Sitzung des Bundesrates am 26. Februar 1999

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Islamischen Republik Pakistan

KOM(98) 357 endg.; Ratsdok. 13867/98

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU) und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

EU
In

1. Der Bundesrat unterstützt mit Nachdruck die Bemühungen der Bundesregierung, Rückübernahmeabkommen zu schließen, damit ausreisepflichtige Staatsangehörige aus Deutschland in ihre Herkunftsstaaten zurückgeführt werden können. Ebenso unterstützt der Bundesrat die Bemühungen der Bundesregierung, entsprechende Verpflichtungen im Rahmen von Kooperationsabkommen auf europäischer Ebene durchzusetzen.

Der Bundesrat bedauert allerdings, daß es nicht gelungen ist, eindeutige vertragliche Rückübernahmeregungen in das Kooperationsabkommen der Europäischen Gemeinschaft mit Pakistan aufzunehmen. Er fordert daher die Bundesregierung auf, in ihren Anstrengungen nicht nachzulassen, die solidarische Unterstützung der europäischen Mitgliedstaaten bei der Rückführung ausreisepflichtiger Drittstaatsangehöriger einzufordern. Der Bundesrat erinnert an den Zusammenhang mit der deutschen Forderung nach gerechter Lastenverteilung im Rahmen der allgemeinen Zuwanderungsdiskussion.

Ausgeliefert am 16. FEB. 1999

- EU
In
2. Es ist inakzeptabel, mit einem Drittstaat ein Kooperationsabkommen zu schließen, wenn dieser nicht bereit ist, aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft ausreisepflichtige eigene Staatsangehörige zurückzunehmen.
- EU
In
3. Angesichts der unbefriedigenden Rückübernahmeregelungen im Kooperationsabkommen mit Pakistan fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, die bisher ergebnislosen bilateralen Rückübernahmegespräche verstärkt fortzusetzen.

B

4. Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.